

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1880**

64 (16.3.1880) II. Beilage



# II. Beilage zu Nr. 64 der Karlsruher Zeitung.

Dienstag, 16. März 1880.

## Badischer Landtag.

Karlsruhe, 12. März. 56. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer unter dem Vorsitz des Präsidenten Lamey.

Am Regierungstisch: Staatsminister Turban, Direktor Eisenlohr, Ministerialrath Zittel.

Vor Eintritt in die Tagesordnung ergreift Abg. Baumstark das Wort zu einer tatsächlichen Berichtigung:

In der vorgelegten Sitzung, die er anzunehmen durch Zusammentreffen verschiedener Umstände verhindert gewesen sei, habe der Abg. Kiefer die Bemerkung gemacht, es seien ihm schon vor Weihnachten von einem Mitglied der rechten Seite des Hauses Mittheilungen über den Stand der Verhandlungen mit der Kurie gemacht worden und habe derselbe daraus den Schluß gezogen, daß ein Mitglied der rechten Seite des Hauses schon einige Zeit vor Weihnachten vielleicht von Regierungsseite in den Vollbesitz der Kenntniß über die Verhandlungen mit der Kurie gesetzt worden sei. Diefen tatsächlichen Irrthum müsse er berichtigen; er habe keine Kenntniß in der Sache nicht von der Großh. Regierung bezw. von dem Ministerium des Innern, sondern vielmehr solche auf dem Arbeitszimmer Sr. Hochwürden des Erzbischofsverweyers, der ihn von Anfang bis zu Ende dieser schwierigen Verhandlung mit seinem Vertrauen beehrt habe, erhalten. Nur auf diese Weise sei er in den Besitz jener Kenntniße gelangt und wenn er davon dem Abg. Kiefer gegenüber Gebrauch gemacht habe, so sei dies mit Wissen und besonderer Einwilligung des Bischofs geschehen. Als Abgeordneter habe er von dieser Sache erst Kenntniß bekommen in dem Momente, wo der gedruckte Bericht ihm in die Hände gekommen sei. Er müsse übrigens hier noch eine Bemerkung machen, nämlich die, daß er selbstverständlich in der betreffenden Sitzung gegen den Antrag Kiefer und Genossen gestimmt haben würde.

Hierauf ergreift Staatsminister Turban das Wort zu folgender Erklärung:

Hochgeehrte Herren! Ich habe die Ehre, Ihnen die Mittheilung zu machen, daß mein Kollege, Ministerialpräsident Stöffer, in Folge der am letzten Mittwoch in diesem hohen Hause bei Beratung des Kultusbudgets auf den Antrag der Abgg. Kiefer und Genossen angenommenen Protokoll-erklärung sich veranlaßt gesehen hat, Seiner königlichen Hoheit dem Großherzog das Gesuch um Enthebung von seinem Amt zu unterbreiten, daß aber Seine königliche Hoheit nach genauer Erwägung der Sachlage zum Entschluß gelangt sind, dem Entlassungsgesuch des Präsidenten Stöffer nicht zu entsprechen.

Da neue Eingaben nicht eingelaufen sind, so wird in die Tagesordnung, die Beratung des von Abg. Hoffmann erstatteten Berichtes betreffend die Nachweisungen über den Fortgang des Eisenbahn-Baues und der darauf verwendeten Mittel in den Jahren 1878/79 eingetret.

Da der Berichterstatter Abg. Hoffmann in Folge Unwohlseins an der Berichterstattung verhindert ist, so übernimmt die mündliche Berichterstattung der Präsident der Budgetkommission, Abg. Friderich.

Die Anträge der Kommission, unter Tit. I, Bau neuer Bahnen, den reinen Aufwand mit 31,143,665 M. 5 Pf. und unter Tit. II, „Erweiterung bestehender Bahnen“, die Ausgaben mit 2,709,896 M. 89 Pf. gerechtfertigt zu erklären, findet ohne Diskussion Annahme.

Zu D.-Z. 10. Bauherstellungen in Appenweier, erhält das Wort Abg. Schöch: Die Einrichtungen müßten doch stets dem Verkehr entsprechen, jetzt würden aber, wenn die Pariser Züge verspätet in Straßburg ankämen, alle Anschlüsse in Appenweier verfehlt, so daß die Reisenden des Zuges Nr. 10 in einem solchen Falle 4 Stunden in Appenweier warten müßten. Dies rühre daher, daß der Lokalgug, der die verspätet angekommenen Reisenden früher von Straßburg nach Appenweier gebracht habe, nicht mehr kursire. Im Vertrag mit der elsäß-lothringischen Bahnverwaltung habe sich aber die letztere verpflichtet, für die richtigen Anschlüsse in Appenweier Sorge zu tragen, sowohl im Interesse des Lokalverkehrs, als auch im Interesse unserer Staatsbahnen. Die Forderung, diesen Lokalgug wieder einzurichten, sei nicht unbillig, da wir auf einer andern Strecke mit 3 Lokomotiven dasselbe leisten müßten, was hier nur mit einer Lokomotive geleistet zu werden brauche.

Nedner bittet die Regierung, hier Abhilfe zu schaffen.

Gen.-Dir. Eisenlohr: Es seien im vergangenen Winter häufige Verspätungen im Laufe der Züge eingetreten, welche Störungen durch nicht Erreichen der Anschlüsse zur Folge gehabt hätten. Es habe sich deshalb die Verwaltung der elsäß-lothringischen Bahnen bereit erklärt, wenn eine größere Verspätung der hier in Frage kommenden Züge in Straßburg stattfände, zur Sicherung des Anschlusses in Appenweier einen Zug von Straßburg abzulassen.

Der vom Vorredner angeregte Uebelstand sei nicht in Folge der Abtretung der Bahnstrecke Appenweier—Kehl an die Reichsbahn eingetreten, da der Betrieb nach wie vor auf Rechnung der badischen Bahn stattfände, mithin die Reichsbahnverwaltung kein Interesse daran habe, durch längeres Zuwarten in der Ablassung der Züge die Betriebskosten zu mindern.

Es kommen die einzelnen Positionen zum Auftruf:

Bei Pos. 7 „Nedarthalbahn“ richtet Abg. Schneider an die Regierung die Anfragen, 1) ob die Einmündung der hefti-

gen Ludwigsbahn in die badische Staatsbahn ausschließlich auf Kosten der letzteren hergestellt werden solle;

2) auf wessen Kosten das Lokal für die Reichspost auf dem Centralbahnhofe in Mannheim hergestellt worden sei.

Hierauf repliziert Generaldir. Eisenlohr, für die Herstellung der Einmündung müsse die Ludwigsbahn eine entsprechende Vergütung leisten. Die Lokale für die Reichspost seien auf Kosten der badischen Verwaltung zu erstellen, dagegen vergüte die Reichspost-Verwaltung einen Mietzins von 6<sup>0</sup>/<sub>100</sub> der Herstellungskosten.

Bei Pos. 4 „Bahn von Osterburken nach Miltenberg“ kommt zugleich auch die Petition des Eisenbahn-Baukomite's Buchen zur Berathung.

Abg. Förster erstattet darüber Bericht und gelangt zu dem Schluß, daß die sofortige Inangriffnahme der Bahn nicht wünschenswerth, vielmehr das Ergebnis der Verhandlungen mit Bayern abzuwarten sei. Die Kommission beantragt, diese Petition der Regierung zur Kenntnißnahme zu überweisen.

Von den Abg. Blum und Genossen ist der Antrag eingelangt, bei Pos. 4 statt 200,000 M. den Betrag von 750,000 M. zu setzen. (Schluß folgt.)

Karlsruhe, 13. März. 57. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer, unter dem Vorsitz des Präsidenten Lamey.

Am Regierungstische: Staatsminister Turban, Präsident des Finanzministeriums Geh. Rath Ellstätter, Geh. Rath Nicolai, Ministerialrath Schenkel, Ministerialrath Glöckner, Direktor Koff, Ministerialrath Wieland.

Tagesordnung: I. Theil: Bericht der Budgetkommission über den Gesekentwurf „die Reichskorrekturen und die Nachtragsforderung zum Budget des Handelsministeriums betr.“, Berichterstatter Abg. Seydel. Derselbe läßt vorerst die Berichtigung einiger Druckfehler eintreten.

Antrag der Kommission: „Den Gesekentwurf z. 3t. noch abzulehnen.“

Es erhält zuerst das Wort Abg. Meyer: Der Umstand, daß die Budgetkommission einstimmig den Gesekentwurf z. 3t. noch ablehnen, müsse ihn bestimmen, einen Unterantrag im Hause nicht zu stellen und davon abhalten, wie man zu sagen pflegt, eine Rede zum Fenster hinaus zu halten, denn gegen eine Einstimmigkeit der Budgetkommission kämpften auch die Götter vergeblich an. Er glaube übrigens, daß die dortige Bevölkerung deshalb nicht müßig sein dürfe, sondern es falle ihr eine doppelte Aufgabe zu, eine negative und eine positive. Eine negative, indem sie die Gründe, welche zur Verwerfung des Gesekentwurfs geführt hätten, beseitigen, daß die Bevölkerung von Waghurst vor Allem in ihrer großen Majorität sich zu einem bestimmten Plane zu vereinigen suche. Der Hauptfehler scheine ihm der gewesen zu sein, daß die Sache etwas pressirte und man nicht verlangen konnte, daß in dieser kurzen Zeit zur Berathung eine Einstimmigkeit unter den Bewohnern habe erzielt werden können. Die Sache solle in der ganzen Gegend erst durchgearbeitet werden; es solle eine bestimmte Meinung zum Durchbruch kommen und das solle in einer nächsten Versammlung der ganzen Gemeinde nachgeholt werden. Die Sache habe deshalb so geist, weil man glaube, daß die Stände nicht mehr lange verammelt wären; es sei außerdem die Meinung verbreitet gewesen, es würde die in der Gegend blühende Industrie durch die Korrekturen beeinträchtigt dadurch, daß die Nebengewässer verlegt. Andere glaubten, daß sie viel von ihrem besten Gelände verlören; dazu kämen noch viele andere sonstige eingebildete Gefahren, welche ein Hinderniß für einen einstimmigen Plan gewesen wären. Dann sollte auch in positiver Richtung hingewirkt werden; es sollte von der ganzen Bevölkerung ein bestimmter Plan aufgestellt werden und die Großh. Regierung und die Techniker in diesem Sinne wirken. Was den Beitrag, den das oberhalb gelegene Oberkirch zu leisten habe, betreffe, so solle man hier Milde üben; es habe dasselbe schon viele Opfer gebracht, sowohl für die Bahn, als gerade für die Rensch. Er müsse die Regierung vor Allem bitten, für den unteren Theil der Rensch, wo eine Stauung eintrete, und da und dort eine Masse Kies sich anhäufe, Sorge zu tragen; jedenfalls solle die Rensch auf allen Seiten auf die gesetzliche Breite zurückgeführt werden.

Abg. Friderich: Die Sparamkeit sei im vorliegenden Fall nicht die Ursache zur Ablehnung, sondern es seien die Petitionen selbst, die hierzu die Veranlassung gegeben. Die Petitionskommission weise jede Verantwortlichkeit von sich ab.

Staatsminister Turban: Auch er wisse sehr wohl, welche Bedeutung dem Umstande zuzuschreiben sei, wenn die Budgetkommission in einer Frage zu einem einstimmigen Antrag gelangt.

Wenn die Großh. Regierung trotzdem und auch durch die Geschäftslage des Landtags sich nicht habe bestimmen lassen, den Gesekentwurf zurückzunehmen, so sei dies geschehen, damit von dem hohen Hause nicht nur die Regierung selbst, sondern auch die Gemeindebehörde von Renschen wegen ihres Vorgehens in dieser Angelegenheit gerechtfertigt werden. Den Gemeindebehörden von Renschen ertheile es das Zeugniß, daß sie ihre Pflicht für die vorliegende Aufgabe, die schon seit Jahrzehnten der Gegenstand ernster Sorge war, in vollem Maße gethan hätten. Es sei ein dringendes Bedürfniß, zunächst für Renschen und Waghurst Abhilfe zu treffen, da die von oben herkommende Rensch ihre ganze

Wassermasse auf diese Ortschaften und Gemarkungen hinlenke. Der letzte Eisgang sei eine abermalige Mahnung gewesen, daß man endlich weiteres Unglück verhindern müsse. Im Bewußtsein dieser Verantwortlichkeit und gedrängt durch ein ausdrückliches Gesuch der Gemeindebehörde habe sich die Großh. Regierung beileben müssen, noch auf diesem Landtage eine Vorlage zu machen, damit nicht abermals ein paar Jahre ungenützt vorübergehen und man sich nicht, wenn inzwischen ein neues Unglück eintreten sollte, eine Versäumniß vorzuwerfen habe. Man habe also in der gegebenen knappen Zeit gethan, was möglich und geboten war. Der Großh. Regierung sei hierbei ein bereits ausgearbeitetes Projekt zu Statten gekommen. Indem man hierüber den Bürgerausschuß habe abstimmen lassen, habe man durchaus gesekmäßig gehandelt; dazu aber sei keine Möglichkeit mehr vorhanden gewesen, auch noch eine Gemeindeversammlung zu veranstalten und derselben eine genaue Darlegung der Sache zu geben; es wäre hiebei auch nichts herausgekommen, darum das Beste gewesen, die Verhandlung auf denjenigen engern Kreis zu beschränken, welcher das gesetzliche Organ zur Vertretung der Gemeinde bildet. Wenn der Bürgerausschuß nicht früher als einen Tag vor der Berathung eingeladen werden konnte, so sei eben ein Anderes nicht möglich gewesen. Uebrigens sei man in Renschen durchaus nicht unvorbereitet gewesen, nachdem zur Vorbereitung der Angelegenheit schon geraume Zeit vor dem Zusammentritt des Bürgerausschusses eine Regierungskommission in Renschen erschienen und mit den Spitzen der Gemeinde über die einzuleitenden Schritte und die von der Gemeinde zu leistenden Voraussetzungen in's Benehmen getreten war. Wenn man nun sage, man solle neuerdings eine Gemeindeversammlung berufen und noch einmal abstimmen lassen, so könne er für seinen Theil dies nicht gut heißen und Seitens der Regierung dazu nicht die Hand bieten; nach seiner Auffassung sollten die Gemeinbeorgane, die nun einmal gesprochen haben, in ihrer Autorität geschützt werden. Er müsse ferner betonen, daß alle Einwendungen gegen das Projekt und alle Befürchtungen, wie man bereits in der Kommission des Näheren dargelegt habe, durchaus unbegründet seien.

An der Benützung der alten Rensch für die vorhandenen Wasserwerke und landwirthschaftlichen Bewässerungsanstalten werde nichts geändert, es bleibe hier Alles beim Alten. Es habe übrigens auch schon zweimal der betreffende Kommissär jene Befürchtungen bei seiner Anwesenheit in jener Gegend widerlegt.

Die Großh. Regierung könne, wenn die Sache von der Kammer abgelehnt werde, nichts mehr thun als abwarten, was dann die Gemeindebehörden beschließen; es wäre aber zu beklagen, wenn das Unternehmen nicht zu Stande käme, nachdem es genugsam vorbereitet in dies Haus gekommen.

Im Uebrigen müsse er es dem hohen Hause überlassen, wie es sich zur Sache stelle, und nur nochmals erklären, daß die Gemeindebehörden eine dem Wohlle und den Interessen der Gemeinde entsprechende Haltung in dieser Sache eingenommen hätten.

Abg. Schöch weist darauf hin, daß dadurch, daß man die Korrekturen von oben herunter vornehme und nicht von unten herauf, für die am unteren Theile der Rensch gelegenen Gegenden eine große Gefahr eintrete; es dränge sich die Wassermasse dort zusammen und würden die Felber überschwemmt. Was die in Aussicht genommenen Voraussetzungen betreffe, so habe man sie i. Z. bei Berathung weniger als Flußbau-Beiträge, wie als Dammbau-Beiträge im Auge gehabt.

Regierungskommissär Ministerialrath Schenkel: Eine Korrekturen der Rensch von unten nach oben, wie sie vom Gen. Abg. Schöch empfohlen werde, könne im jetzigen Stadium nicht wohl mehr in Frage kommen; die Sache sei nicht mehr unberührt, es sei bereits mit der Korrekturen der oberen Strecken des Renschlaufes bis nach Erlach begonnen und dadurch die Nothwendigkeit begründet, in gleicher Weise fortzufahren, um die unterhalb des Endpunktes der Korrekturen gelegenen Gemarkungen und Ortschaften Renschen und Waghurst zu schützen. Bei diesen sei das Bedürfniß am dringendsten, wie die fast jährlich wiederkehrenden Ueberschwemmungen, insbesondere die Katastrophe von 1876 und vom letzten Neujahr lehren. Unterhalb Waghurst liegen die vielen Wiesen und Waldflächen des Mawalbes, für welche die Korrekturen zwar auch nützlich, aber nicht so dringend sei. Die Korrekturen der Rensch von der Mündung bis aufwärts nach Erlach erfordere nach den vorläufigen Erhebungen so große Mittel (mindestens 1,200,000 M.), daß die Regierung nicht in der Lage war, eine hierauf bezügliche Forderung einzubringen; auch sei auf der untern Strecke bei den Betheiligten die Ueberzeugung von der Nützlichkeits der Korrekturen noch nicht allgemein zum Durchbruch gelangt. Daß die Flußbau-Verwaltung die Rensch auf der unfortgärten unteren Strecke vernachlässige, sei nicht richtig; schon jetzt sei, soweit es ohne größere Korrekturenarbeiten möglich sei, das zur Räumung des Renschbettes Erforderliche angeordnet worden und werde auch in Zukunft das im öffentlichen Interesse Gebotene geschehen.

Abg. Schöch: Bei dem letzten Eisgang habe man etwas versäumt; man hätte innerhalb Renschen und etwas oberhalb die Rensch vom Eise freimachen sollen und er bitte bei einem bevorstehenden Eisgange die Großh. Regierung, solches anordnen zu lassen.

Der Berichterstatter: Er habe das Altenmaterial in vorliegender Frage genau studirt und sich die Sache wohl



erwogen und er könne bestätigen, daß die Großh. Regierung nichts in dieser Frage veräumt, sondern sich die Sache habe angelegen sein lassen. Die Kommission würde auch gewiß keinen Anstand genommen haben, die Mittel hier zu genehmigen, wenn sie nicht ein Umstand daran hinderte, woran weder die Großh. Regierung noch die Kommission schuldig sei; es sei dies die Verschiedenheit der Ansichten in den Gemeinden selbst über die Art der Korrektur. Der Abg. Meyr habe selbst zugegeben, daß eine lebhaftere Gegenagitation gegen das vorliegende Projekt entstanden sei, und sei auch bereits eine Petition in dem Sinne eingekommen, daß das beabsichtigte Projekt nicht ausgeführt werden solle. Die Kommission habe deshalb gewiß Grund genug gehabt, genau zu erwägen, ob man das Gesetz annehmen solle. Redner berührt dann die Frage der Voraussetzungen und ist der Ansicht, daß man noch genau erwägen solle, ob man die Gemeinden wirklich zur Leistung derselben zwingen könne. Der Beschluß der Gemeinde Rendsch sei mit einer kleinen Stimmenmehrheit zu Stande gekommen und sei es zweifelhaft, ob dieser Beschluß auch der wirkliche Wille der Gemeinde Rendsch sei. Er glaube, daß wenn in irgend einem Falle die ganze Gemeinde gehört werden solle, so sei es der vorliegende, wo es sich um eine so wichtige Sache handle. Redner bespricht dann die verschiedenen Pläne, welche in vorliegendem Falle Gegenstand der Besprechung waren; ebenso die Einsprüche, die gegen dieselben erhoben wurden, und erklärt, daß dies der Grund sei, warum die Kommission das Gesetz abgelehnt habe. Man habe durchaus nicht die Nothwendigkeit in Abrede gestellt; er müsse deshalb den Antrag stellen, das Gesetz abzulehnen.

Der Antrag der Kommission wird hierauf angenommen, das Gesetz abgelehnt.

2) Es kommt hierauf zur Berathung:

„Die Abänderungsbeschlüsse der Ersten Kammer zu dem Gesetzentwurf über den Elementarunterricht.“  
Der Berichterstatter Abg. Strübe begründet den Antrag der Kommission:

„Hohe Kammer wolle den von der Ersten Kammer gemachten Zusatzbestimmungen zu Art. 1, § 45 l.

Die Oberschulbehörde ist ermächtigt, Frauen, welche für die Ausbildung von Arbeitslehrerinnen angestellt sind, die Rechte von Hauptlehrerinnen zu verleihen. Der Ruhegehalt wird in diesem Falle von dem, den festen Gehalt bestreitenden Fonds, soweit es ohne Beeinträchtigung der ihm sonst obliegenden Zwecke gesehen kann, getragen. Soweit und insoweit das Einkommen dieses Fonds hiezu nicht reicht, tritt der Pensions- und Hilfsfond ein, welchem bei der Zakatur einer solchen Hauptlehrerinnen-Stelle die betreffenden Zwischengfälle zufließen.“

Der Berechnung des Ruhegehalts wird der wirkliche zuletzt bezogene Gehalt bis zum Betrage von höchstens 900 M. zu Grunde gelegt.

Bei namentlicher Abstimmung wird der Antrag der Kommission einstimmig angenommen.

3) Es erfolgt sodann die Berathung des Berichts der Budgetkommission über das Budget des Großh. Finanzministeriums für die Jahre 1880/81 Ausgaben und Einnahmen der Steuerverwaltung, Berichterstatter Abgeordneter Schöck.

Nachdem derselbe die Berichtigung einiger Druckfehler hat eintreten lassen, erhält Abgeordneter v. Feder das Wort: Es scheine ihm nicht am Platze zu sein, heute Abänderungsanträge einzubringen, oder das Haus sonst hier in Anspruch zu nehmen, nachdem die Budgetkommission die Erwartung, die man von ihr gehabt, daß sie sich nicht mit kleinen, sondern nur mit großen Abstrichen begnügen werde, vollkommen erfüllt und die Kommission bewirkt habe, daß wir von Erhöhung der direkten Steuer Umgang nehmen könnten. Die Erhöhung der indirekten Steuern halte er nur für ein Provisorium, welches bei Eintritt besserer Zeitverhältnisse wieder beseitigt würde. Er bescheide sich deshalb mit den Anträgen der Kommission.

Abg. Däublin spricht sich gegen eine Erhöhung der Weinsteuer aus. Wenn man Frankreich in Vergleich ziehen wolle, so sei dies eben in ganz anderer Lage. Der französische Weinbauer habe eben einen regelmäßigen Ertrag; es wachse dort etwas das Bier- und Sechsfache wie bei uns und könne deshalb der Bauer die Steuer leichter ertragen. Nachdem Redner hierauf einen vergleichenden Blick auf die Höhe dieser Steuer in anderen Ländern geworfen, insbesondere in Preußen, Bayern und Hessen, wirft er die Frage auf, wer eigentlich diese Steuer bezahle, und kommt zum Resultate, daß es keineswegs der Konsument allein sei, sondern daß diese Steuer hauptsächlich auf den Weinbauer zurückfalle. Das Weinschmuggeln und Weinschmieren würde in höherem Maßstabe betrieben werden; überhaupt habe die Gesetzgebung in diesem Punkte mehr Erleichterung als Erschwerung gebracht. So habe eine Firma in dem Amtsbezirk Lörrach nach Elsf-Lothringen in einem Jahr 2500 Hektoliter ausgeführt und konnte man dagegen nichts machen, trotzdem die Steuerbehörde gewußt habe, daß dies kein Wein sei; diese Leute würden Millionäre und leide unser Landmann darunter Noth. Man möge dieses Gewerbe einmal ganz besonders besteuern und schließe er mit der Bitte, es möge die Großh. Regierung diesem Punkte ihre ganz besondere Aufmerksamkeit widmen.

Abg. Här erinnert den Vorredner an unsere gesetzliche Bestimmung in diesem Punkte und insbesondere an das Gesetz über Fälschung von Nahrungs- und Genußmitteln, mit dessen Strafbestimmung man der Weinschmuggeln schon ziemlich zu Leibe rücken könne.

Abg. Däublin: Er wisse wohl, daß wir gesetzliche Bestimmungen über Fälschung von Nahrungs- und Genußmitteln hätten, aber nichtsdestoweniger sei die Weinschmuggeln doch prosperirt; er glaube, daß die Großh. Regierung Mittel und Wege habe, diesen Leuten ihr Handwerk zu legen. Durch diese Weinschmuggeln komme auch der gute

Wein in Verfall und sei es schwer, mit diesen Weinschmugglern zu konkurriren.

Bei der Einzelberathung zu B. Einnahmen Tit. II Steuerverwaltung. § 16, Grund-, Häuser- und Erwerbsteuer a. Grund- und Häusersteuer erhält zuerst das Wort:

Abg. Junghans: Er halte es für bedauerlich, daß es nicht gelungen sei, die Grund- und Häusersteuer zu vermindern, insbesondere da die Großh. Regierung sich früher selber hiezu bereitwillig erklärt habe und da auch noch die Waldsteuer hinzugekommen sei. Er behalte sich vor, in einem der nächsten Landtage wieder darauf zurückzukommen.

Präsident des Finanzministeriums, Geh. Rath Ellstätter, bemerkt gegenüber dem Vorredner, daß die Großh. Regierung bei der Reform der einzelnen Ertragssteuern konsequent daran festgehalten habe, einen höhern Betrag aus jenem Anlaß nicht herbeizuführen. Jetzt sei die Sachlage eine andere: jetzt bedürfe man namhafter Steuererhöhungen, weshalb man die Grundsteuer auf 30 Pf. zu erhöhen habe vorschlagen müssen. Wenn nach den Abstrichen des hohen Hauses eine Erhöhung auf 30 Pf. nicht mehr nöthig erscheine, so sei eine Ermäßigung auf 27 Pf. doch ganz unthunlich, man müßte denn den Satz für die Erwerbsteuer auf 27 Pf. erhöhen, was er des geringen Betrages und der hieraus entstehenden Beunruhigung wegen nicht für zweckmäßig erachte. Er sei der Ansicht, daß man diese beiden Steuern in Ruhe lassen solle; es werde die Zeit schon einmal kommen, wo man beide Steuern auf einen gleichmäßigen Fuß festsetzen könne und müsse; es sei dies aber jetzt gewiß nicht rätlich.

Abg. Bichler erjudt das Haus, diesen Gegenstand heute nicht eingehender zu berühren. Der Berichterstatter stellt hierauf den Antrag:

„Den bisherigen Steuerfuß von 28 Pf. und somit die Einstellung von 6,207,724 M. statt angenommener 6,651,133 M., somit um weniger 443,409 M. an Grund- und Häusersteuer zu beantragen.“  
Der Antrag wird angenommen.

Zu § 16 Erwerbsteuer ergreift das Wort Abg. Maurer: Man möge ihm erlauben, auf einen Punkt aufmerksam zu machen. Er sei der Ansicht, es sollten bei uns wie in Preußen die Reichsbank-Nebenstellen an dem Orte zur Kommunalsteuer herangezogen werden, wo sie ihren Sitz hätten. Redner beleuchtet die Bruttoeinnahmen dieser Stellen im Verhältnis zu den Hauptstellen, berührt das Gesetz über das Aufbringen des Kreisauflandes und das Reichsbank-Gesetz und bittet die Großh. Regierung, hier eine Aenderung eintreten zu lassen.

Präsident des Finanzministeriums Geh. Rath Ellstätter: Er müsse dem Vorredner erwidern, daß hier nur die bestehende Gesetzgebung maßgebend sein könnte, wonach die Reichsbank-Nebenstellen eben dort zur Kommunalsteuer herangezogen würden, wo die Hauptstellen, von welchen sie reformiren, ihren Sitz hätten. Eine Aenderung der bestehenden Gesetzgebung in diesem Punkte sei ja nicht unmöglich und werde wohl keine allzugroßen Schwierigkeiten finden, allein er müsse eben bemerken, daß im Augenblick legal verfahren werde.

Abg. Schmidt: Er erjude die Großh. Regierung, auf dem nächsten Landtag eine diesbezügliche Vorlage zu machen.

Nachdem hierauf der Berichterstatter noch das Wort ergriffen, wird der Antrag der Kommission:

„Für die Budgetperioden 1880/81 den Steuerfuß mit 26 Pf. von 100 M. Erwerbsteuerkapital unverändert zu belassen, somit die Einstellung von 2,877,049 M. als jährliche Einnahme aus Erwerbsteuer in's Budget, somit 436,363 M. weniger als im Entwurf zu beantragen.“  
angenommen.

§ 16 c, d, e und § 17 werden hierauf angenommen.

Zu II. Indirekte Steuern erhält Abg. Schneider das Wort: Derselbe kann sich nicht entschließen, einer Erhöhung der indirekten Steuern seine Zustimmung zu geben; dieselben seien mit einer starken Belastung der Bevölkerung verbunden. Es sei nicht mehr wie früher, daß man sagen könne, die indirekten Steuern seien leichter zu tragen, da der Prozentsatz der indirekten Steuern bereits ein sehr hoher sei; außerdem befremde ihn, daß man 600,000 M. mehr bewilligt habe, als zur Deckung des Bedürfnisses nöthwendig sei. Bei dieser hohen Steuer auf Wein und Bier werde entweder das Bier schlechter oder theurer werden. Werde es schlechter, so habe man der Bevölkerung einen schlechten Dienst erwiesen, werde es theurer, so würden gerade die minder Bemittelten empfindlich getroffen. Er hätte gewünscht, daß alle Steuern, die direkten und indirekten, jedoch nur mäßig erhöht worden wären. Dies zur Motivierung seiner Abstimmung.

Abg. Friderich: Es sei sehr leicht zu sagen, ich stimme gegen die Erhöhung der indirekten Steuern; der Vorredner wisse, welche schwierige Aufgabe diesmal die Budgetkommission, deren Mitglied der Abg. Schneider sei, gehabt habe und daß man es hauptsächlich darauf abgesehen habe, daß die direkten Steuern nicht erhöht würden, denn wenn heute eine Abstimmung der Bevölkerung erfolgen würde, so sei er überzeugt, daß man sich für Erhöhung der indirekten Steuern erklären würde. Es wundere ihn sehr, daß der Abg. Schneider die indirekten Steuern nicht wolle, nachdem doch auch die größeren Städte das Octroi eingeführt hätten, das ja auch in indirekten Steuern bestehe. Der Vorredner habe ferner den Vorwurf gemacht, daß man 600,000 M. zuviel bewilligt hätte, er müsse hier bemerken, daß der Vorredner den Beweis dafür, daß mehr bewilligt als notwendig sei, schuldig geblieben. Es handle sich nur um einen Ausgleich zwischen Einnahmen und Ausgaben, man dürfe die Staatsverwaltung nicht in die Lage versetzen, daß sie bei Vollzug des Budgets in Verlegenheit gerathe. Man sei bei einzelnen Summen, die man in Einnahme gestellt, nicht ganz sicher, ob sie die eingestellte Höhe erreichen, man dürfe den Betriebsfond nicht schwächen.

Abg. Dietsche kann sich nicht mit der Erhöhung der Biersteuer einverstanden erklären, befristet auch die Adoption eines andern Biersteuer-Systems, wie die Bierbrauer es in ihrer Petition angegeben hätten. Die Vortheile desselben führt Redner des Näheren aus.

Abg. Schne ider verwahrt sich gegen die Unterstellungen, die ihm der Abg. Friderich gemacht habe, er habe sich nur gegen die Art und Weise ausgesprochen, wie die Sache vorgenommen werden solle.

Abg. Bichler: Die Kommission sei vor der Alternative gestanden, entweder die direkten oder die indirekten Steuern zu erhöhen. Sie habe sich aus Opportunitätsgründen für das letztere entschlossen, obgleich die direkte die billigste, die indirekte die unbilligste Besteuerung sei.

Ministerialpräsident Geh. Rath Ellstätter: Die Erhöhung der direkten Steuern sei der Regierung sehr unangenehm, sie sei aber vor der Nothwendigkeit gestanden, sämtliche Steuern zu erhöhen, um das Defizit zu decken, dann werde man aber auch die Frage der Biersteuer nicht umgehen können. Diese werde immer eine etwas delikate Frage sein und immer unangenehme Empfindungen hervorrufen, sie möge in einem Zeitpunkt kommen, in welchem sie wolle.

Die Regierung habe sich zur Aufgabe gemacht, die Frage zu prüfen, ob nicht zu einem andern Biersteuer-System übergegangen werden solle, sie werde aber nur ein solches System annehmen, daß in einem größeren Gebiete Deutschlands sich behaupten hätte und seien die diesbezüglichen Erörterungen noch abzuwarten.

Dem Abg. Schne ider gegenüber bemerkt Redner, er habe das Material, um die Erwerbsteuer-Pflichtigen zu überzeugen, daß sie sich bei der Erhöhung der Erwerbsteuer hätten beruhigen können, nachdem aber die Erwerbsteuer nicht erhöht worden wäre, sei es sehr leicht, zu behaupten, daß man besser daran gethan hätte, auch die direkten Steuern in Mitleidenschaft zu ziehen.

Die Einwendungen des Abg. Schneider gegen die Erhöhung der indirekten Steuern seien nicht stichhaltig, sowohl in theoretischer als auch in thatsächlicher Beziehung nicht; jene 600,000 M., von denen Schneider gesprochen habe, hätten vielleicht hingereicht, die Biersteuer von 30 auf 28 Pf. zu ermäßigen, eine erhebliche Ermäßigung sei dies aber nicht.

Die Budgetkommission wolle von einer Schuldaufnahme nichts wissen und dafür gebühre ihr die vollste Anerkennung. Uns bestimme die Noth, die Steuern noch mehr erhöhen zu müssen, als es für den Augenblick als zulässig erschienen sei.

Abg. Förderer will, wenn auch nicht ohne Bedenken, für die Erhöhung der indirekten Steuern stimmen und meint, man hätte sogar noch höher gehen können, denn beispielweise gegen die Erhöhung der Biersteuer werde stets aus Kreisen der Bierbrauer agitiert, nie aber aus Kreisen der Konsumenten. Unangenehm würde diese Steuer allerdings empfunden werden, selbst wenn die Erhöhung nur 25% statt 50% betrüge.

Abg. Kiefer: Die hier vorgeschlagene Erhöhung sei gerathener und gerechter, als wenn man die direkten Steuern erhöht haben würde. Obgleich nicht zu verkennen sei, daß auch diese Erhöhung die Leute drücke, befänden wir uns doch nicht vor einer mißbräuchlichen Anwendung dieser Steuern; man müsse eben für den Kredit des Staates eintreten.

Abg. Däublin unterzieht die Weinsteuer-Ordnung einer eingehenden Kritik und bittet die Regierung, zu erwägen, ob es nicht angemessener wäre, die Weinsteuer-Ordnung über Bord zu werfen und eine neue zu schaffen, worauf

Ministerialrath Glöckner erklärt, daß sich die Regierung bereits mit dieser Frage beschäftigt habe und daß eine Umgestaltung der Weinsteuer-Ordnung in nicht allzu ferner Zeit in Angriff zu nehmen sein werde.

Abg. Flügel spricht für diesen Fall den Wunsch aus, dabei nicht nur die Steuerbeamten zu Rathe zu ziehen, sondern auch die Interessenten.

Abg. Schöck unterstützt die Wünsche der beiden Vorredner. Die Brauerpetition wird der Regierung zur Kenntniß überwiesen.

Zu § 23, Branntweinsteuer, hat die Kommission beantragt, den Wunsch zu Protokoll zu erklären: „Die Großh. Regierung wolle durch Verordnung zum Vollzug des Branntweinsteuer-Gesetzes bestimmen, daß den kleinen Landwirthen gestattet werde, Obst und Rückstände von Trauben eigener Produktion in einfachen Brenngesäßen steuerfrei zu brennen, sofern dieses Geschäft nicht länger als 3 Tage in einem Jahre in Anspruch nimmt.“

Geh. Rath Ellstätter: Die Stellung der Regierung zu diesem Wunsche sei eine freundliche, doch bedürfe die Sache noch reiflicher Ueberlegung und genauerer weiterer Prüfung. Auch werde die Sache große Schwierigkeiten haben, wenn man eine dreitägige Steuerkontrolle einführen wolle, ferner sei es fraglich, ob hier der Weg der Verordnung genügen werde.

Abg. Flügel dankt der Regierung für das Wohlwollen, welche sie diesem Wunsche entgegenbringe, derselbe wolle wirklich nur den kleinen Landwirthen begünstigen.

Nach Bemerkungen der Abg. Flügel und Schöck im Sinne des Kommissionsantrages wird die Erklärung zu Protokoll angenommen, desgleichen auch der Antrag der Kommission, an indirekten Steuern 8,650,220 M. in das Budget einzustellen. Zu Art. 3, Justiz- und Polizeifälle, beantragt die Kommission folgende Erklärung zu Protokoll: „Die Großh. Regierung möge alsbald bei dem Bundesrathe auf eine Revision des Reichsgerichtskosten-Gesetzes, sowie der Gebührenordnung vom 30. Juni 1878 in dem Sinne, hinwirken, daß die Gerichtskosten und Gebühren auf ein den Verhältnissen des Landes und den einzelnen Rechtssuchenden entsprechendes Maß zurückgeführt werden.“

Abg. Förderer befristet eine Erhöhung der Taxen für die Jagdkarten auf ungefähr 30 M. Die Erklärung zu



Protokoll, sowie der Antrag der Kommission 3,476,052 M. ins Budget einzustellen, finden Annahme.

Die Fortführungs-Gefälle werden mit 144,196 M., die verschiedenen Einnahmen mit 371,293 M. ins Budget eingestellt.

Darauf findet der Antrag der Kommission Annahme, die Einnahmen der Steuerverwaltung mit jährlich 23,171,394 M. ins Budget aufzunehmen, desgleichen werden die Ausgaben der Steuerverwaltung gemäß den Anträgen der Kommission und ohne Diskussion mit 2,747,075 M. genehmigt.

Es folgt die Verathung der Abänderungsbeschlüsse der Ersten Kammer zu dem Gesetzentwurf, die Verwaltung der mit Gemeindebürgerschaft versehenen Sparkassen betr. Die Erste Kammer hat folgende Abänderungen beschlossen:

In § 6 ist statt „der verbürgten Gemeinde“ zu setzen: „der bürgenden Gemeinde“.

In § 9 Abs. 1 ist die gleiche Aenderung zu treffen und bei Ziff. 4 ein Druckfehler zu berichtigen, indem es statt „dieselben“ heißen muß „dieselbe“.

Abs. 2 soll lauten: „In den Fällen der Ziff. 1, ferner der Ziff. 4 bis einschließlich 10 ist außerdem auch die Staatsgenehmigung zu.“

In § 10 Abs. 2: Aenderung des Wortes „verbürgten“ in „bürgenden“.

Abs. 4 neu: „Im Uebrigen finden die Vorschriften der vorstehenden §§ 6 bis 9 auch auf die von mehreren Gemeinden verbürgten Sparkassen entsprechende Anwendung.“

§ 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung: „In den Satzungen (§ 2) können Einlagen und Einlageguthaben unter Vormundschaft stehender Personen, sowie der die Sparkasse verbürgenden Gemeinden bis zu einem bestimmten höheren Betrage als jene anderer Personen zugelassen werden.“

In § 13 ist der zweite Satz zu streichen.

§ 14. Das Vermögen der Sparkasse ist möglichst sicher zinsbar anzulegen. Zulässig sind folgende Arten von Kapitalanlagen:

- 1. In Darlehen gegen bedingenes erstes Unterpfand in Liegenschaften. In der Regel soll der Werth der zum Unterpfand gegebenen Liegenschaften das Darlehen doppelt decken; ausnahmsweise kann für besondere Verhältnisse in den Satzungen die Beleihungsgrenze erweitert werden.
2. In verzinslichen Partialobligationen oder anderen Schuldverschreibungen des Deutschen Reiches oder zum Deutschen Reich gehöriger Staaten.
3. In verzinslichen Partialobligationen oder anderen Schuldverschreibungen inländischer Kreise, Gemeinden, mit Gemeindebürgerschaft versehener Sparkassen oder öffentlicher Genossenschaften.
Zur Anlegung in Partialobligationen oder anderen Schuldverschreibungen derjenigen Gemeinde, welche allein oder mit anderen Gemeinden die Sparkasse verbürgt, ist jeweils besondere staatliche Genehmigung erforderlich.
In den Satzungen können außerdem folgende Arten von Kapitalanlagen für zulässig erklärt werden:
4. In Liegenschafts-Kaufschillingen, welche vollständig durch das Vorzugsrecht des Verkäufers und, so lange dieses keine doppelte Deckung bietet, außerdem durch gute Bürg- und Selbstschuldnerhaftung gedeckt sind.
Die Liegenschaft, auf welcher das Vorzugsrecht haftet,

darf nicht schon bei der Kapitalanlage das Unterpfand für eine anderweitige Forderung der Sparkasse oder der mit ihr verbundenen Anstalten bilden.

5. In Darlehen gegen fahndpandliche Sicherung durch solche Forderungen, in welchen satzungsgemäß das Vermögen der Sparkasse auch unmittelbar angelegt werden darf.

6. In Darlehen an Private auf Schuldschein unter Sicherung durch mindestens zwei gute Bürgen und Selbstschuldner und nur auf bestimmte, keinen Falls drei Jahre übersteigende Zeit.

Mehr als ein Viertel der Gesamtsumme der Aktiva-Aufstellungen der Sparkasse darf keinen Falls zu solchen Anlagen verwendet werden. Durch die Satzungen ist die längste Zeitdauer dieser Anlagen einschließlich etwaiger Verlängerung und der Höchstbetrag der Gesamtsumme zu bestimmen, bis zu welchem bei solchen Anlagen einer einzelnen Person Kredit gewährt werden darf. In diesen Höchstbeträgen sind alle Verbindlichkeiten des Kreditnehmers, auch jene aus Bürgschaften einzurechnen.

Ausnahmsweise können in einzelnen besonderen Fällen auch andere Kapitalanlagen und laufende Rechnungen mit einmaliger oder jeweiliger staatlicher Genehmigung begründet werden.

Für diejenigen Sparkassen, welche mit Leihhäusern verbunden sind, können auch weitere Arten von Kapitalanlagen in den Satzungen zugelassen werden.

§ 15. Abs. 1 unverändert.

Die Höhe des Reservefonds ist in den Satzungen mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse der einzelnen Sparkasse auf mindestens 5% der Gesamtsumme des Guthabens der Einleger zu bestimmen. Der weitere Ueberschuß kann zu Gunsten der Einleger durch Zinsaufbesserung oder Dividenden verwendet oder den bürgenden Gemeinden behufs der Verwendung zu gemeinnützigen Zwecken zur Verfügung gestellt werden.

Die Verwendung desselben zu solchen Ausgaben, zu denen die Gemeinde gesetzlich verpflichtet ist, ist unzulässig.

In § 16 ist als Abs. 2 einzuschalten: Die gestellte Sparkasserechnung sammt Beilagen ist nach vorausgegangener öffentlicher Ankündigung acht Tage lang zur Einsicht der Einleger und Gemeindesteuer-Pflichtigen aufzulegen.

In dem hiernach folgenden, nun 3. Absatz sind die Worte: „in einer Sitzung“ zu streichen.

Im Uebrigen nach den Beschlüssen der Zweiten Kammer. Abg. Raf erstattet mündlich Bericht und beantragt, die Abänderungen des andern Hauses zu den §§ 9, 15 und 16 nicht anzunehmen. Nach einer kurzen Debatte, an der außer dem Berichterstatter die Abgg. Richter, Gsell, Schöch und Kopp, von Seiten der Regierung Ministerialrath Wielandt sich betheiligten, werden die Anträge der Kommission angenommen. Bei der namentlichen Abstimmung über das ganze Gesetz stimmten mit „Nein“ der Abg. Daublin, Mühlhäuser, Kopp, Schöch und Hemmig.

Es folgt die Verathung des mündlichen Berichts über den Gesetzentwurf das Budget der Eisenbahn-Schuldentilgungskasse betr.

Abg. Friderich erstattet Bericht und schließt mit dem

Antrage, den Voranschlag mit einer Einnahme von 41,923,940 M. für das Jahr 1880 und von 29,969,521 M. für das Jahr 1881 zu genehmigen.

Diesem Antrag, sowie dem, hierüber in abgefügter Form zu berathen, stimmt das Haus ohne Diskussion bei.

Hierauf tritt das Haus in die Verathung des Berichtes der Budgetkommission, die Besteuerung der Lotterienunternehmungen betr., ein.

Die Kommission stellt den Antrag: „Die hohe Kammer wolle beschließen, es wolle die Groß-Regierung die Frage der Besteuerung der Lotterie- und Glückshafen-Unternehmungen prüfen und soferne nicht eine Reichsteuer hierfür zur Einführung gelangt, dem nächsten Landtage eine hierauf bezügliche Gesetzesvorlage machen.“

Abg. Friderich: Die Budgetkommission habe geglaubt, daß, wenn die Bevölkerung für die Lotterie viel Geld ausgeben, der Zeitpunkt gekommen wäre, dieselbe zu besteuern. So sei die Kommission dazu gekommen, Erhebungen über die Zahl der Lotterie- und Glückshafen-Unternehmungen zu machen, sowie auch über die Zahl der ausgegebenen Loose und über den Loosbedarf. Das Resultat dieser Erhebungen sei gewesen, daß eine ganz enorme Summe im ganzen Lande für derartige Lotterien ausgegeben werde. In den letzten beiden Jahren sei zu 251 Lotterie- und Glückshafen-Unternehmungen die Genehmigung erteilt worden, die Zahl der Loose habe 1,282,986 betragen, das Looseträgniß sich auf 3,071,848 M. 70 Pf. belaufen. Diese Zahlen sprächen sehr deutlich. Wenn durch die Besteuerung der Lotterien der Staatskasse auch nur eine geringe Einnahme zuzufloße, so würden doch die Leute veranlaßt werden, weniger zu spielen, und dies sei auch etwas Gutes.

Wenn der Reichstag nicht dazu gelangen sollte, die Lotterienunternehmungen zu besteuern, so sollte sich dies die Regierung zur ersten Aufgabe sein lassen.

Geh. Rath Ellstätter: Es liege dem Bundesrathe ein Gesetzentwurf vor, wornach die Lotterienunternehmungen mit einer Stempelsteuer belegt werden sollen, und voraussichtlich werde dieser Gegenstand den jetzigen Reichstag zu beschäftigen haben. Die reichsgesetzliche Regelung dieser Frage wäre der landesgesetzlichen vorzuziehen, weil die ausländischen Klassenlotterien nur durch das Reich mit einer Steuer getroffen werden könnten. Wenn aber eine reichsgesetzliche Regelung dieser Frage nicht erzielt werden sollte, so werde es die Aufgabe der Regierung sein, diesen Gegenstand reichlich zu prüfen, zu dieser Aufgabe ertheilt habe er sich ermächtigt. Eine ergiebige Finanzquelle werde damit allerdings nicht erschlossen werden, allein die Besteuerung werde eine Einschränkung des Lotteriespiels zur Folge haben, was immerhin ein sehr wünschenswerthes Resultat sei.

Abg. Junghans fürchtet, daß die Regierung in die Versuchung kommen könnte, um eben daraus eine ergiebige Finanzquelle zu machen, die Lotterienunternehmungen mehr zu begünstigen als früher. Gegen eine solche Gefahr möchte er Verwahrung einlegen, denn er sei der Meinung des Vorredners, daß die Lotterienunternehmungen nicht zu vermehren, sondern zu vermindern seien.

Der Antrag der Kommission wird angenommen und darnach die Sitzung geschlossen.

**Bürgerliche Rechtspflege.**

**Essentielle Anstellungen.**

U.92.2. Nr. 4034. Donaueschingen. Peter Speicher, Polizeidiener von Jenthern, als Vormund des unehelichen Kindes der ledigen Wilhelmina Speicher von da, Namens Johann Franz, vertreten durch Rechtsanwalt Stein von Bruchsal, klagt gegen den Johann Schöndienst von Niedöschingen, zur Zeit an unbekanntem Orten abwesend, auf Zahlung eines Beitrags zur Ernährung des unehelichen Kindes der Wilhelmine Speicher auf Grund des Gesetzes vom 21. Februar 1851, die Ernährung unehelicher Kinder betr., mit dem Antrag auf Verurtheilung des Beklagten zur Zahlung eines Beitrags zur Ernährung des unehelichen Kindes der Wilhelmina Speicher, Namens Johann Franz Speicher, von wöchentlich 1 Mark, und zwar vom Tage der Geburt des Kindes, d. i. dem 16. Januar 1879 bis zu dessen Erreichem 14. Lebensjahre, und labet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Groß. Amtsgericht zu Donaueschingen auf

Dienstag den 30. März 1880, Vormittags 8 Uhr.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Donaueschingen, den 4. März 1880. Der Gerichtsschreiber des Groß. Amtsgerichts Will.

T.992.2. Nr. 1581. Offenburg. Die Mühlsteinfabrikanten J. M. Simon und Cie. zu Sträßburg, vertreten durch Rechtsanwalt Günzburger, klagen gegen den Mühlbesitzer Karl Weingärtner in Müllen, z. Zt. an unbekanntem Orten, aus Wechselaccept, mit dem Antrag auf Verurtheilung des Beklagten zur Zahlung:

a. der Wechselsumme mit 345 M. 32 Pf. nebst 6 Proz. Zins vom 1. März 1879,

b. von 12 M. 48 Pf. Wechselkosten und

c. von 1/3 Proz. Provision aus der Wechselsumme,

und laden den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die I. Civilkammer des Groß. Landgerichts zu Offenburg auf

Dienstag den 20. April d. J., Vormittags 9 Uhr,

mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt

zu bestellen.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Offenburg, den 6. März 1880. Die Gerichtsschreiberei des Groß. bad. Landgerichts. Habermehl

T.984.2. Nr. 1985. Freiburg. In Sachen der Ehefrau des Landwirths Ferdinand Feinmann, Salome, geb. Schumacher, von Gächsteten, Klägerin, gegen ihren abwesenden Ehemann, Beklagten, wegen Vermögensabsonderung, hat Anwalt Ved daber bei dem Groß. Landgerichte Freiburg, Civilkammer IV., Klage erhoben, in welcher er den Beklagten mit der Aufforderung, einen bei diesem Gerichte zugelassenen Anwalt aufzustellen, in den vom Vorstehenden auf

Freitag den 14. Mai 1880, Vormittags 8 1/2 Uhr,

bestimmten Termin ladet und den Antrag stellt, die Klägerin für berechtigt zu erklären ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes absondern.

Hievon geschieht Zustellung an den Beklagten, dessen Aufenthalt unbekannt ist, mittelst dieser öffentlichen Bekanntmachung.

Freiburg, den 27. Februar 1880. Der Gerichtsschreiber des Groß. bad. Landgerichts: Dr. Garben.

Angebote.

T.948.1. Nr. 1480. Staufen. Andreas Blattmann, lediger Steinbauer von Pfaffenweiler, und Franz Kaver Lühr von dort, haben, vertreten durch ihren Bevollmächtigten, Franz Josef Edert, dahier vorgetragen, sie besitzen auf Aelben ihrer verstorbenen Eltern bezw. ihrer Rechtsvorgänger folgende Liegenschaften:

1) Auf der Gemarkung Pfaffenweiler:

1 Ar 8 Meter Baum- und Grasgarten an der Dirrenberggasse, neben Gasse und Janag Eckler.

2) Auf der Gemarkung Kirchhofen:

6 Ar 66 Meter Acker im Hölle, einerseits Wilhelm Waldmann von Kirchhofen, andererseits Aufstößer.

Diese Grundstücke sind zu den Grundbüchern nicht eingetragen und haben die oben Genannten resp. deren Bevollmächtigter die Einleitung des Aufgebotsverfahrens beantragt.

Es werden nunmehr alle Diejenigen,

welche an genannte Grundstücke nicht eingetragene, auch sonst nicht bekannte dingliche oder auf einem Stammguts- oder Familiengutsverbande beruhende Rechte zu haben glauben, aufgefordert, solche in dem Aufgebotsstermine vom

Dienstag den 4. Mai d. J., Vormittags 9 Uhr,

dahier geltend zu machen, widrigenfalls die nicht angemeldeten Ansprüche für erloschen erklärt würden.

Staufen, den 1. März 1880. Groß. bad. Amtsgericht. Der Gerichtsschreiber: D u n e r.

T.868.2. Nr. 1671. La hr. Dem Theobald Schürzel von Kürzell fielen auf Ableben seiner Eltern, Theobald Schürzel Eheleute, nachverzeichnete Liegenschaften im Wege des Erbgangs als Eigenthum zu:

1. Gemarkung Kürzell:

D.-3. 1. Lgh. Nr. 89. 21 Ar 69 Meter Hofstätte mit einem 1/2stöckigen Wohnhaus, Scheuer, Stall und Garten im Ortsetzer.

D.-3. 2. Lgh. Nr. 2245. 20 Ar 79 Meter Acker im Rothschlägel.

D.-3. 3. Lgh. Nr. 587. 13 Ar 5 Meter Acker im Kleinfelde.

D.-3. 4. Lgh. Nr. 663. 4 Ar 86 Meter Acker im Kleinfelde.

D.-3. 5. Lgh. Nr. 3557. 12 Ar 87 Meter Acker im Lückenloch.

D.-3. 6. Lgh. Nr. 3367. 13 Ar 92 Meter Acker im Lückenloch.

D.-3. 7. Lgh. Nr. 1052. 25 Ar 74 Meter Acker in den Fuchslöchern.

D.-3. 8. Lgh. Nr. 3683. 21 Ar 6 Meter Acker im Thiergarten.

D.-3. 9. Lgh. Nr. 1462. 15 Ar 44 Meter Acker im Matzfel.

D.-3. 10. Lgh. Nr. 3638. 17 Ar 82 Meter Acker im Thiergarten.

D.-3. 11. Lgh. Nr. 409. 26 Ar 10 Meter Wiese im Löhle.

D.-3. 12. Lgh. Nr. 1010. 34 Ar 56 Meter Acker im Bühl.

D.-3. 13. Lgh. Nr. 2544. 16 Ar 38 Meter Acker im Binsen.

D.-3. 14. Lgh. Nr. 2596. 13 Ar 77 Meter Acker im Binsen.

D.-3. 15. Lgh. Nr. 518. 9 Ar Garten im Bühl.

D.-3. 16. Lgh. Nr. 2073. 18 Ar 51 Meter Acker im Hub.

D.-3. 17. Lgh. Nr. 3388. 13 Ar 86 Meter Acker im Wafen.

II. Gemarkung Schutterzell:

D.-3. 18. Lgh. Nr. 1663. 14 Ar 38 Meter Wiese, obere Matten.

Grundbucheintrag besteht nicht und verlagert der Gemeinderath die Gewähr.

Auf Antrag werden alle Diejenigen, welche an den bezeichneten Grundstücken uneingetragene und auch sonst nicht bekannte dingliche oder auf einem Stammguts- oder Familiengutsverbande beruhende Rechte zu haben glauben, hiemit aufgefordert, solche spätestens in dem auf

Montag den 26. April, Vormittags 9 Uhr,

anberaumten Termin anzumelden, widrigenfalls dieselben dem Antragsteller gegenüber für erloschen erklärt würden.

La hr, den 21. Februar 1880. Groß. bad. Amtsgericht. Der Gerichtsschreiber: B e d.

T.961.2. Nr. 3077. Schwesingen. Antrag der Christof Drians Erben von Hochenheim auf Erlassung des Aufgebots.

D e s c h l u ß.

Die Kinder der + Jakob Neuberger's Eheleute, Johann Drians unter Vormundschaft des Gg. Kammer 11., sowie Michael Wiederkehr, Landwirth, sämmtliche von Hochenheim, ererben auf das am 6. Juni v. J. erfolgte Ableben des Schneiders Christof Drians von Hochenheim folgende Liegenschaften:

1. Grundstück Nr. 2577. 8 a 7 qm Acker am Walldörfer Weg rechts, neben Philipp Eichhorn und Michael Schmecker.

2. Grundstück Nr. 6717. 11 a 40 qm Acker im Spaten, neben Adam Pfisterer und Johann Schwesinger von Neulufheim.

3. Grundstück Nr. 1317. 10 a 58 qm Wiese im Matzgräfer Bruch, neben Peter Feilmann und Ludwig Pfisterer.

4. Grundstück Nr. 4055. 12 a Acker in der Kollmarsgewann, neben Matzhaus Eichhorn 11. und Ludwig Pfisterer.

5. Grundstück Nr. 3081. 9 a 41 qm Acker in den Hubäckern, neben dem evangelischen Kollektur Mannheim und Josef Bafel.

6. Grundstück Nr. 2453. 14 a 27 qm Acker, Hausstück im Oberfeld, neben Jakob Baumann, ledig, und Groß. Kollektur Mannheim.

Beim Mangel des Eintrags dieser Liegenschaften im Grundbuche beantragen die Genannten das Aufgebotsver-

fahren.

Es werden daher alle Diejenigen, welche an den oben beschriebenen Liegenschaften in dem Grund- und Grundbuche nicht eingetragen, auch sonst nicht bekannte dingliche oder auf einem Stammguts- oder Familiengutsverbande beruhende Rechte zu haben glauben, aufgefordert, solche Rechte spätestens in dem auf

Mittwoch den 21. April d. J., Vormittags 9 Uhr,

festgesetzten Aufgebotsstermin anzumelden, widrigenfalls die nichtangemeldeten Ansprüche für erloschen erklärt würden.

Schwesingen, den 9. Februar 1880. Gerichtsschreiberei des Groß. bad. Amtsgerichts. R u ß.

U.22.2. Nr. 5190. Offenburg. Ludwig Schilli, Landwirth in Fuchsbach, bezieht auf Gemarkung Schwaibach 1 ha 4 a 58 qm Wiesen im sogenannten Schönberger Grün neben sich selbst und dem Ablaufgraben.

Der Gemeinderath Schwaibach verweigert die Gewähr des Eintrags zum Grundbuche und ist deshalb Aufgebotsverfahren beantragt.

Alle Diejenigen, welche an obige Liegenschaft Ansprüche oder Rechte zu machen haben, werden aufgefordert, solche bis zu dem auf

Samstag den 24. April l. J., Vorm. 9 Uhr,

angelegten Termin geltend zu machen, widrigenfalls solche für erloschen erklärt würden.

Offenburg, den 4. März 1880. Groß. bad. Amtsgericht. Der Gerichtsschreiber: B e l l e r.

T.976. Nr. 5683. Waldshut. In Sachen der Gemeinde Niederwühl gegen

Unbekannte, Eigenthum betr.,

hat das Groß. Amtsgericht dahier, nachdem auf die diesseitige Aufforderung vom 12. September 1878, Nr. 21,124, evangelischer Kollektur Mannheim keine der dort genannten Rechte an die darin bezeichneten Liegenschaften dahier geltend gemacht wurden, solche der Gemeinde Niederwühl gegenüber für erloschen erklärt.

Waldshut, den 28. Februar 1880. Der Gerichtsschreiber des Groß. bad. Amtsgerichts: F r ö n d l e.



**Konkursverfahren.**  
U. 138. Nr. 4030. **Nadolszell.**  
Das Konkursverfahren über das Vermögen des Johann Georg Braun, Sonnenwirth von Worblingen wird, nachdem der im Vergleichstermin vom 15. Januar d. J. angenommene Zwangsvergleich durch nummehr rechtskräftigen Beschluß vom gleichen Tage bestätigt ist, hierdurch aufgehoben.  
Nadolszell, den 10. März 1880.  
Die Gerichtsschreiberei des Großh. Amtsgerichts:  
F e d e r l e.

**Vermögensabsonderungen.**  
T. 993. Nr. 1620. **Offenburg.**  
Durch Urteil der Civiltammer I. wurde heute die Ehefrau des Hofbauers Josef Riehl von Reichenbach, Luise, geb. Volpert, für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes abzulösen.  
Offenburg, den 2. März 1880.  
Die Gerichtsschreiberei des Großh. Landgerichts:  
S a b e r m e h l.

**Verschollenheitsverfahren.**  
U. 20. Nr. 5362. **Offenburg.**  
Die nächsten Verwandten des für verschollen erklärten Lorenz Benz von Durbach, nämlich: Josef Benz, Cäcilie, geb. Benz, Ehefrau des Norbert Duber, Theresia, geb. Benz, Ehefrau des Josef Müller, Katharina, geb. Benz, Ehefrau des Medard König, Maria Anna, geb. Benz, Ehefrau des Heinrich Müllele und Barbara, geb. Benz, Ehefrau des Jakob Erhardt, sämmtliche von Durbach, haben um Einweisung in fürsorglichen Besitz des Vermögens des Lorenz Benz gebeten.  
Diesem Gesuche wird stattgegeben werden, sofern Einsprachen hiergegen binnen 8 Wochen nicht erhoben werden.  
Offenburg, den 4. März 1880.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Der Gerichtsschreiber:  
B e l l e r.

**Entmündigungen.**  
U. 28. Nr. 1319. **Haslach.** Durch richterliches Erkenntnis vom 3. d. M., Nr. 2379, wurde der ca. 23 Jahre alte ledige Kilian Gader von Einbach wegen bleibender Gemüthschwäche im Sinne des R.N.E. 489 für entmündigt erklärt, und wird nun sofort ein Vormund für denselben bestellt werden.  
Dies wird unter Hinweisung auf den § 603 der C.P.D. und den § 68 b der F.G.D. anordnend veröffentlicht.  
Haslach, den 7. März 1880.  
Großh. bad. Amtsgericht Wolfach.  
S t u b l.

**U. 43. Nr. 1335. Fahr.**  
Die Entmündigung des Albert Straub von Zehnenheim betr.  
Nach Beschluß vom 6. März 1880, Nr. 2154, wurde im Sinne des R.N.E. 499 verordnet, daß der ledige, 41 Jahre alte Albert Straub von Zehnenheim wegen vorhandener Gemüthschwäche ohne Mitwirkung eines Beistandes für die Zukunft weder Vergleiche schließen, Anleihen aufnehmen, angreifliche Kapitalien erheben, dafür Empfangscheine geben und Güter veräußern oder verpfänden, noch hierüber rechten darf.  
Fahr, den 8. März 1880.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
F o p f l e r.

**U. 47. Nr. 1193. Bretten.**  
Die Vormundschaft über den entmündigten Karl Vinbacher von Gochsheim betr.  
Mit richterlichem Erkenntnis vom 18. Februar d. J. ist der am 11. Februar 1825 geborene Karl Lindacher von Gochsheim wegen bleibender Gemüthschwäche entmündigt und Gemeinderath Bernhard Nigler von dort heute als sein Vormund ernannt worden.  
Bretten, den 5. März 1880.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
A r t o p o e u s.

**U. 27. Nr. 2230. Gernsbach.**  
Durch Erkenntnis vom 25. Februar 1880, Nr. 1915, wurde verordnet, daß die taubstumme Ernestine Haug, ledig von Hörden, ohne Bewirkung eines Beistandes für die Zukunft weder Vergleiche schließen, Anleihen aufnehmen, angreifliche Kapitalien erheben, hierüber Empfangscheine und Güter veräußern oder verpfänden, noch hierüber rechten soll.  
Gernsbach, den 3. März 1880.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
A d e r m a n n.

**U. 21. Nr. 5223. Offenburg.**  
Mit Verfügung Großh. Amtsgerichts vom 4. d. Mts. wurde die Entmündigung des Martin Otteni von Urloffen wegen Geisteskrankheit ausgesprochen.  
Offenburg, den 6. März 1880.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Der Gerichtsschreiber:  
B e l l e r.

**Anwünschung.**  
U. 68. Nr. 3000. **Konstanz.**  
Die Anwünschung des Karl Anton Luz von Ueberlingen durch die Josef Anton Scherer'sche Eheleute in Ueberlingen betr.  
Das Erkenntnis des Großh. Amtsgerichts Ueberlingen vom 10. Februar d. J., Nr. 1807, wird bestätigt und hat folglich die Anwünschung statt.  
Konstanz, den 6. März 1880.  
Die Gerichtsschreiberei des Großh. bad. Landgerichts.  
W e i s e n h o r n.

**Erbeinweisungen.**  
U. 118. Nr. 3914. **Sinsheim.**  
Da auf unsere Aufforderung vom 12. Januar d. J., Nr. 857, keine Einsprachen dahier erhoben wurden, wird die Wittve des Kilian Segewitz von Untergrünbern, Katharina, geb. Bels, in den Besitz und die Gewähr der Verlassenschaft ihres Ehemannes eingewiesen.  
Sinsheim, den 2. März 1880.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Der Gerichtsschreiber:  
A. Häfner.

**T. 793. 3. Nr. 4065. Offenburg.**  
Nachdem auf die diesseitige Aufforderung vom 23. Dezember v. J. Einsprachen nicht erhoben wurden, wird die Katharina Bschleis von Kammerweier nummehr in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft der Karolina Bschleis eingewiesen.  
Offenburg, den 19. Februar 1880.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Der Gerichtsschreiber:  
B e l l e r.

**T. 905. 3. Nr. 2724. Wiesloch.**  
Die Wittve des Valentin Dürr von von Horrenberg, Franziska, geb. Haub, wird, nachdem keine Einsprache innerhalb der mit diesseitiger Verfügung vom 10. Oktober v. J., Nr. 276, festgelegten Frist vorgetragen wurden, in die Gewähr des Nachlasses ihres Ehemannes hiermit eingewiesen.  
Wiesloch, den 28. Februar 1880.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
gez. v. S ch ö n a u.

**Dieß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.**  
Der Gerichtsschreiber des Großh. bad. Amtsgerichts.  
B i r k e l.

**Erboordnungen.**  
T. 998. **Ettenheim.** Die vermählte Karoline Höbel von Ettenheimweiler ist mit zur Erbschaft ihrer am 22. Februar 1880 alda verstorbenen Mutter, der Wittve des Landwirthes Baptist Höbel, Patronella, geb. Vogt, berufen.  
Dieselbe wird zu der Testamentsöffnung, Vermögensaufnahme und zu den Theilungsverhandlungen mit Frist von drei Monaten mit dem Bedeuten vorgeladen, daß, wenn sie nicht erscheint, die Erbschaft denen wird zugetheilt werden, welchen sie zufälle, wenn die vorgeladene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.  
Ettenheim, den 4. März 1880.  
Großh. bad. Notar  
E r n s t C a s t o r p h.

**T. 990. W a h l b e r g.** Sofia und Eduard Baumann von Wahlberg, deren Aufenthaltsort unbekannt sein sollen, zur Erbschaft ihrer am 21. März 1879 verlebten Mutter, der Franz Anton Kopf Ehefrau, Maria, geborene Obergöll von Wahlberg, mitberufen, werden ammit

binnen 3 Monaten unter dem Bedeuten zu den Verlassenschaftsverhandlungen vorgeladen, daß im Falle ihres Nichterscheins in Person oder durch legal Bevollmächtigte die Erbschaft lediglich denjenigen zufälle, welche sie erhielten, wenn die Aufgeforderten zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.  
Wahlberg, den 3. März 1880.  
Großh. Notar  
F. M ü h l.

**T. 998. Nr. 3528. Rastatt.** Die Gemeinde Bischweier bezieht auf Gemerkung Oberndorf Plan Nr. 11 Kat. Nr. 303a, 211 Nr. 86 Meter Ackerland und 12 Ar 33 Meter Wiesen neben der Gemeinde Oberndorf, der Eisenbahn und der Gemerkung Rothensfels, worüber im Grundbuch Nichts eingetragen ist.  
Auf Antrag dieser Gemeinde werden diejenigen, welche in den Grund- und Unterpfandsbüchern nicht eingetragen sind und auch sonst nicht bekannte dingliche oder auf einem Stammgut- oder Familienausverband beruhende Rechte an diesen Liegenschaften haben, aufgefordert, solche binnen

zwei Monaten geltend zu machen, indem solche sonst für erloschen erklärt würden.  
Rastatt, den 26. Februar 1880.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Der Gerichtsschreiber:  
S c h m i d t.

**U. 26. Ueberlingen.** Landwirth und Wittwer Magnus Widenhorn von Sippelingen ist am 24. Febr. 1880 gestorben. Sein Sohn Johann Baptist Widenhorn von da, schon eine Reihe von Jahren vermißt, ist unter Andern als Erbe an dem Vermögensnachlasse seines Vaters berufen.  
Dieselbe oder seine Erben und Rechtsnachfolger werden nun zu der auf

Donnerstag den 10. Juni 1880, Vormittags 9 Uhr, in die Behausung des Erblassers zu Sippelingen zur Vermögensaufnahme und Theilungsverhandlung anberaumten Tagfahrt mit dem Bedeuten vorgeladen, daß wenn er und bezw. sie nicht erscheinen, die Erbschaft denen werde angetheilt werden, welchen sie zufälle, wenn der vorgeladene, oder seine Erben und Rechtsnachfolger zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.  
Ueberlingen, den 3. März 1880.  
Großh. bad. Notar  
E r e r m a n n.

**Handelsregister-Einträge.**  
T. 694. 2. Nr. 1828. **Emmendingen.** Von Großh. Amtsgerichte Emmendingen wurde unter D. J. 3 des Genossenschaftsregisters heute folgender Eintrag verfügt:  
„Darlehenskassenverein Böglingen“, eingetragene Genossenschaft, in Rubrik 4: Gesellschaftsvertrag vom 16. Januar 1880.  
Zweck der Genossenschaft: Betrieb eines Bankgeschäfts auf gemeinschaftlichen Kredit zum Vortheile des Geschäftsbetriebs der einzelnen Genossenschaftler.  
Organe der Gesellschaft sind:

a. der Vorstand, bestehend aus Wilhelm Bogtsberger von Böglingen, als Vorsteher, Georg Ambs von da, als dessen Stellvertreter, Bürgermeister Höflin, Gemeinderath Heinrich Lay und Rathschreiber Enderlin von da, als Beisitzer;  
b. der Rechner: Sebastian Hüglin von da;  
c. der Verwaltungsrath, bestehend aus Gemeinderath Hauser, Gemeinderath Martin, Löwenwirth Horneder, Gemeinderath Zimmerlin, Bürgermeister Dier, Gemeinderath Brobeck, Bürgermeister Bogtsberger, Gemeinderath Fehrenbach und Christian Dier, sämmtlich von Böglingen.

Die Zeichnung für die Gesellschaft geschieht durch den Vorsteher oder dessen Stellvertreter und mindestens zwei Beisitzer.  
Die Veröffentlichung der Bekanntmachungen geschieht in der in Freiburg herausgegebenen „Freisgauer Zeitung“. Dieses wird mit dem Anfügen verfügt, daß das Verzeichniß der Genossenschaft jeder Zeit auf diesseitiger Kanzlei eingesehen werden kann.  
Emmendingen, 14. Februar 1880.  
Der Gerichtsschreiber des Großh. bad. Amtsgerichts.  
J ä g e r.

**T. 782. 2. Nr. 1892. Emmendingen.** Von Großh. Amtsgerichte Emmendingen wurde folgender Eintrag in das Genossenschaftsregister unter D. J. 4 verfügt:  
„Darlehenskassenverein Denglingen“ eingetragene Genossenschaft“ in Rubrik 4: Gesellschaftsvertrag vom 6. Februar 1880.  
Zweck der Genossenschaft: Betrieb eines Bankgeschäfts zur Förderung des gegenseitigen Erwerbs auf gemeinschaftlichen Kredit.

Organe der Gesellschaft sind:  
a. Der Vorstand, bestehend aus Gemeinderath Georg Gaus von Denglingen als Vorsteher, Wülfel Friedrich Wilhelm Kern von da als dessen Stellvertreter, Gemeinderath Christian Kappold, Oshenwirth Friedrich Frey und Gemeinderath Ludwig Wolfberger von da, als Beisitzer;  
b. Der Rechner: Friedrich Küßling, Johannes Sohn von da.  
c. Der Verwaltungsrath, bestehend aus: Förber Wilhelm Ginter, Ludwig Küßling Wagner's Sohn, Mathias Kaiser, Delmiller, Friedrich Reinbold, Weber; Johann Kappold, Landwirth; Weber Georg Willaredt, Weber Andreas Schlegel, Landwirth Ludwig Martin und Schuhmacher Christian Schuler, sämmtliche von Denglingen.

Die Zeichnung für die Gesellschaft geschieht durch den Vorsteher oder dessen Stellvertreter und mindestens zwei Beisitzer.  
Die Veröffentlichungen der Bekanntmachungen geschieht in der in Freiburg herausgegebenen Freisgauer Zeitung. Dieses wird mit dem Anfügen verfügt, daß das Verzeichniß der Genossenschaft jeder Zeit auf diesseitiger Kanzlei eingesehen werden kann.  
Emmendingen, den 16. Februar 1880.  
Der Gerichtsschreiber des Großh. Amtsgerichts.  
J ä g e r.

**T. 947. 1. Nr. 1478. Staufen.** Von Großh. Amtsgericht Staufen wurde folgender Eintrag in das Genossenschaftsregister unter Ordnungszahl 2 verfügt:  
„Gauener Darlehenskassen-Verein“, eingetragene Genossenschaft“ in Rubrik 4: Gesellschaftsvertrag vom 27. Januar 1880.  
Niederlassungsort Hausen a. M. Der Verein hat den Zweck, seinen Mitgliedern die zu ihrem Geschäftsbetrieb nötigen Geldmittel unter gemeinschaftlicher Garantie in verzinslichen Darlehen zu beschaffen, sowie die Anlage unverzinst liegender Gelder zu erleichtern und auf diese Weise, sowie durch Verbesserung sonstiger geeigneter Einrichtungen, die Verhältnisse der Mitglieder in sittlicher und materieller Beziehung zu verbessern.  
Die Genossenschaft ist auf unbestimmte Zeit gegründet.

Organe der Gesellschaft sind:  
a. Der Vorstand, bestehend aus Bürgermeister Haller von Hausen a. M. als Vorsteher, Gemeinderath Karl Bohrer von da als dessen Stellvertreter, Karl Hlegauf, Adolf Freund und Gemeinderath Bebrle von da als Beisitzer;  
b. Der Rechner: Kaufmann Franz Benz von da.  
c. Der Verwaltungsrath, bestehend aus: Gustav Haller, Anton Bleie,

Johann Frieß, Josef Pühr, Adlerwirth Freund, Julius Otter, Andreas Frieß, Joh. Georg Schneider und Hauptlehrer Kevner, sämmtliche von Hausen a. M.  
Alle öffentliche Bekanntmachungen sind durch den Vereinsvorsteher zu unterzeichnen und erfolgen in der Freisgauer Zeitung.  
Dieses wird mit dem Anfügen verfügt, daß das Verzeichniß der Genossenschaft jeder Zeit auf diesseitiger Kanzlei eingesehen werden kann.  
Staufen, den 1. März 1880.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Der Gerichtsschreiber:  
D u f n e r.

**T. 959. Nr. 6287. Bruchsal.** In D. J. 152 des Firmenregisters „Firma J. W. D e f t r e i c h e r“ in „Mingolsheim“ wurde eingetragen:  
Die seit herige Inhaberin Heinrich D e f t r e i c h e r, Wb. Rachel, geb. Weingärtner, hat das Handelsgeschäft dem Heinrich D e f t r e i c h e r, Kaufmann von Mingolsheim, abgetreten, und dieser führt dasselbe unter der gleichen Firma weiter.  
Heinrich D e f t r e i c h e r ist verheiratet mit Amalia Krämer von Hohenheim.

In dem untern 11. Febr. 1880 errichteten Ehevertrag wurde bestimmt: die künftigen Ehegatten schließen ihr beiderseitiges Vermögen, das bewegliche und unbewegliche, welches sie in die Ehe einbringen, oder während derselben durch Erbschaft, Schenkung und Vermächtniß oder sonstigen, unentgeltlichen Rechtstitel erhalten, von der Gemeinschaft aus, und jeder Theil wirft nur die Summe von 100 M. in die Gemeinschaft, so daß das Vermögen der Gemeinschaft in den eingeworfenen 200 M. und der künftigen Erwerbungen besteht.  
Bruchsal, den 3. März 1880.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
E. v. S t o c h o r n.

**T. 939. Nr. 4181. Rastatt.** Unter D. J. 46 wurde heute in das Firmenregister eingetragen:  
Durch Erkenntnis vom 13. Oktober v. J. ist die Ehefrau des Moriz Mayer jr., Barbara, geb. Löb, für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes abzulösen.  
Rastatt, den 28. Februar 1880.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
F a r e n j c h o n.

**Zwangsversteigerungen.**  
U. 77. **Eppingen.**  
**Liegenschafts-Versteigerung.**  
Samstag den 3. April l. J., Nachmittags 2 Uhr,  
im Rathhause zu Emmingen, werden die nachbeschriebenen, zur Gantmasse des Bierbrauers Friedrich Schmitt in Emmingen gehörigen Liegenschaften in Folge richterlicher Verfügung einer öffentlichen Versteigerung ausgesetzt und als Eigenthum entgeltlich angekauft, wenn der Schätzungspreis auch nicht erreicht werden sollte.  
Zugewiesen können die Versteigerungsbedingungen in der Kanzlei des Unterzeichneten und auf dem Rathhause zu Emmingen eingesehen werden.  
Beschreibung der zu versteigernden Liegenschaften.

1. Ein zweistöckiges Wohnhaus mit Bierkeller, Brauerei, Hofraithe und Garten 5000  
2. 7 Ar 65 Meter Acker mit einem Bierkeller 1000  
Summa 6000  
Eppingen, den 27. Februar 1880.  
Der Vollstreckungsbeamte:  
S t o l l.

**U. 57. Achern.**  
**Liegenschafts-Versteigerung.**  
In Folge richterlicher Verfügung werden den Felix Schmidt Eheleuten von Großweier die nachverzeichneten Liegenschaften am  
Dienstag dem 6. April 1880, Nachmittags 5 Uhr,  
im Rathhause zu Großweier öffentlich versteigert, wobei der endgiltige Zuschlag erfolgt, wenn mindestens der Lsgb. Nr. 338.  
14 Ar 40 Meter Hofraithe und Hausgarten mit den darauf befindlichen Gebäulichkeiten, tax. 1650 Lsgb. Nr. 429.  
11 Ar 57 Meter Acker im Haidel, tax. 250 Lsgb. Nr. 771.  
7 Ar 60 Meter Acker im Brachfeld, tax. 150 Lsgb. Nr. 2050

Hievon erhalten diejenigen Gläubiger, welche in der Gant des Stanislaus Schmidt von Großweier an den Schuldner angewiesen wurden, mit der Aufforderung Nachricht, ihre Forderung spätestens bis zur Versteigerungstagfahrt bei dem Vollstreckungsbeamten anzumelden, damit solche bei Verweisung des Erlöses berücksichtigt werden kann.  
Zugleich werden dieselben auf § 79

des bad. Einf.-Ges. zu den Reichsjustizgesetzen aufmerksam gemacht, wonach die auf den Grund der Verweisung gegebene Zahlung des Steigerungspreises die Wirkung hat, daß die versteigerten Liegenschaften von der Unterpfandslast befreit werden.  
Achern, den 22. Februar 1880.  
Der Großh. Notar  
A. F u c h s.

**U. 79. 2. Pforzheim.**  
**Steigerungs-Ankündigung.**  
In Folge richterlicher Verfügung werden aus der Gantmasse des Bierbrauers Adolf Siegel hier nachbeschriebene Liegenschaften auf hiesiger Gemerkung am  
Montag dem 22. März 1880, Vormittags 11 Uhr,  
im hiesigen Rathhause zu Eigenthum versteigert, wobei der Zuschlag erfolgt, wenn der Schätzungspreis auch nicht geboten wird.

1. Ein einstöckiges Wohnhaus mit eis. und Lagerbierkeller, ein einstöckiges Branbhaus, Pferdehalm, Remise, Hof, Garten und Bauplatz, im Maßgehalt von 44 Ar 93 M. neben Bismuthstraße Nr. 10, neben Bismuth Karl Aug. Gerwig und Schlosser Adolf Widmann, zu 50000  
2. Sodann die zur Brauerei gehörige Einrichtung, als:  
eine 3pferdige Dampfmaschine mit den vorhandenen Transmissionsen,  
eine eis. Maßschütte mit Rohrwerk und eis. Sarg, eine Didmairpumpe, ein eis. Kühlkessel zu 3500  
ein kupf. Braustessel mit eis. Würzbutte, Sopsenfeiser und Mauerwerk 200  
ein Kühlapparat mit Schlangengrohr 30  
sechs eichene Gährbütten 300  
fiebenzig brauchbare eichene Lagerbierfässer, im Gehalt von 400-1200 Liter 1700  
ein Bieraufzug mit Prüfche und Seil 20  
2. 28 Ar 54 M. Acker am Weiberberg, neben sich selbst und Georg Wagner 7000

3. Ein einstöd. Wohn- u. Wirthschaftsgebäude — der sog. „Wilmhelfer“ — mit Lagerbierkeller, Hof und Gartenwirthschaft, im Maßgehalt von 37 Ar 82 M. neben Grauer Wilh. Holz und Kabinettmeister Franz Kav. Geisel, zu 40000  
Summa 102750  
Pforzheim, den 28. Februar 1880.  
Der Großh. Notar  
D a m m.

**Strafrechtspflege.**  
Urtheilsverfälligkeiten.  
T. 966. Nr. 1006. **Freiburg.**  
J. A. E.  
gegen  
Josef Schwenninger  
von Gottenheim und  
Christian Friedrich Bühler  
von Ibringen,  
wegen Verletzung der  
Wehrpflicht  
werden auf Grund des § 297 der  
Strafprozessordnung die Angeklagten  
1. Josef Schwenninger von  
Gottenheim und  
2. Christian Friedrich Bühler von  
Ibringen  
der Verletzung der Wehrpflicht schuldig  
erklärt und deshalb jeder derselben in  
eine Geldstrafe von 300 Mark, an deren  
Stelle im Falle der Unbeibringlichkeit  
eine Gefängnißstrafe von je 6 Wochen  
tritt, sowie zur Tragung der Kosten  
des Strafverfahrens und der Urtheils-  
vollstreckung verurtheilt.  
B. R. W.  
Freiburg, den 1. März 1880.  
Großh. bad. Landgericht.  
Gerichtsschreiberei:  
E n g e l b e r t h.

**T. 967. Nr. 1007. Freiburg.**  
J. A. E.  
gegen  
Franz Josef Grether von  
Biengen und Gen.,  
wegen Verletzung der  
Wehrpflicht  
werden auf Grund des § 497 der  
Strafprozessordnung die Angeklagten  
Franz Josef Grether von Biengen, Leon-  
hard Bauer von Ehrenstetten, Eduard  
Bürkel von Eschbad, Franz Anton  
Dufner von da, Adolf Stritt-  
mayer von Unterminsterthal der  
Verletzung der Wehrpflicht schuldig er-  
klärt und deshalb jeder derselben in  
eine Geldstrafe von 300 Mark, an deren  
Stelle im Falle der Unbeibringlichkeit  
eine Gefängnißstrafe von 6 Wochen  
tritt, sowie zur Tragung der Kosten  
des Strafverfahrens und der Urtheils-  
vollstreckung verurtheilt.  
B. R. W.  
Freiburg, den 1. März 1880.  
Großh. bad. Landgericht.  
Gerichtsschreiberei:  
E n g e l b e r t h.